

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44.

Marienwerder, den 4. November

1863.

Das 35te Stück der Gesesammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5768. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thln., vom 2. Sept. 1863;
Nro. 5769. die Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs, vom 20. September 1863;
Nro. 5770. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15 und 34 der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. October (11. Dezbr.) 1839, beziehungsweise der den Artikel 34 erweiternden Uebereinkunft vom 24. Juni (7. Juli) 1854, vom 30. Sept. 1863.

1) Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 28. September 1863, betr. die Genehmigung der anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile Ich den hierbei zurücksfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung. Berlin, den 28. September 1863.

gez. **Wilhelm.**

gegenz. Graf von Ikenplik.

An den Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Vorschriften für die Königl. Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§. 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2. Der vom Könige ernannte Director führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Bureaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Directors.

§. 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Director im Besonderen ob:

1. die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10.—12.;
2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3. die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Locale und des Inventariums;
4. die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5. die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6. die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7. die Erstattung eines Jahresberichtes;

Ausgegeben in Marienwerder den 5. November 1863.

8. die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. October bis zum 15. August des folgenden Jahres. — Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände: 1. Bergbaukunde; 2. Salinenkunde; 3. Allgemeine Hüttenkunde; 4. Eisenhüttenkunde; 5. Mechanik; 6. Maschinenlehre; 7. Kartischeben- und Meßkunst; 8. Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructions; 9. Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie; 10. Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen; 11. Allgemeine chemische Analyse, mit practischen Arbeiten im Laboratorium; 12. Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und practisch.

Das specielle Verzeichniß der Sectionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden.

§. 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maafgabe der Bestimmungen in §§. 10.—12. auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Director ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Akademie.

§. 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt: 1. diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preussischen Staatsdienste widmen wollen; 2. die immatriculirten Studirenden der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität hier selbst; 3. die immatriculirten Studirenden des Königl. Gewerbe-Instituts.

Zulassung von Hospitanten.

§. 11. Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. — Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen.

§. 12. Die nach §§. 10. und 11. zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16.) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§. 11. u. 12.), sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§. 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare.

§. 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeltlich (publice) gehalten.

§. 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thaler — pro Semester nicht übersteigen. — Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§. 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einver-

ständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausbezahlt.

Stundung.

§. 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückstattung des Honorars.

§. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten 4 Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens erteilt. — Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Betrifft den rechtzeitigen Eintritts-Termin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute.

Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. Oktober 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. Oktober beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheile abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1ste Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. Oktober des nächsten Jahres nach sich. Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstossen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintritts-Termins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1863.

K r i e g s - M i n i s t e r i u m.

In Vertretung: gez. Hering.

Abschrift vorstehenden Rescripts wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 17. Oktober 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Das Statut für die Fleischer-Innung zu Schweig ist unterm 22. Oktober d. J. von uns bestätigt worden. Marienwerder, den 22. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

4) Unter den Pferden des Einsassen Masche in Harnau (Kr. Rosenberg) ist die Rogkrankheit ausgebrochen. Marienwerder, den 26. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

5) Zur Begegnung vielfacher Anfragen finden wir uns veranlaßt, diejenigen Feuerversicherungs-Gesellschaften, mit welchen wir ein Uebereinkommen wegen der Versicherung von Gebäuden auf rentepflichtigen Grundstücken, wo eine solche zur mehreren Sicherstellung der Renten von uns für erforderlich erachtet wird, schon früher abgeschlossen haben, nachstehend wiederholt namhaft zu machen:

1. Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau; 2. Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg; 3. Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; 4. Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin; 5. Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Köln; 6. Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt; 7. Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt; 8. Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig; 9. Vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld; 10. Deut-

cher Phönix in Frankfurt a. M. — Außerdem darf die Versicherung der Gebäude rentepflichtiger Grundstücke auch bei der Immobililar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen, bei der Feuer-Societät der Ostpreussischen Landschaft hier und bei der Westpreussischen Immobililar-Feuer-Societät der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder erfolgen.

Königsberg, den 21. October 1863. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

6) Vom 1. November d. J. wird zwischen Tempelburg und der neu eingerichteten Post-Expedition in Gr. Zacharin eine Kariolpost mit folgendem Gange courstiren:

aus Tempelburg 6 Uhr früh, aus Gr. Zacharin 5 Uhr Abends. — Beförderungszeit 2 Stunden.

Marienwerder, den 23. October 1863. Der Ober-Post-Director. Winter.

7) Vom 1. November d. J. ab wird versuchsweise eine 5te Personenpost zwischen Culm und Terespol mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Culm 8 Uhr Abends, in Terespol 9 $\frac{1}{4}$ Uhr Abends,

aus Terespol 8 $\frac{3}{4}$ Uhr Abends, in Culm 10 Uhr Abends.

Marienwerder, den 26. October 1863.

Königliche Ober-Post-Direction.

8) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Obergüter-Verwalter Perrin hieselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhilfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6. October 1863.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

9) Dem bisherigen Pfarrev Johann Krebs in Mockrau ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Bessen, Kreises Graudenz, verlehren worden.

Der Justizactuar H ö st ist zum Bürgermeister der Stadt Brlesen auf 12 Jahre gewählt und bestätigt.

Die Geld-Receptur für die Schutzbezirke Bogausch und Kuden, Oberförsterei Jammi, ist dem Civil-Supernumerarius Mundelius hieselbst interimistisch übertragen.

Erledigte Schulstellen.

10) Die Schulstelle zu Rogowo, Kreises Thorn, ist vacant und sofort zu besetzen. Lehrer evangelischer Confession, welche hierauf reflektiren und der polnischen Sprache sowie des Orgelspieles kundig sind, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrate in Thorn zu melden.

Die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kellberg, Kreises Löbau, wird zum 1. Dezember d. J. vakant. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Kreis-Schulinspektor Delau Klocka in Neumark zu melden.

Patent-Bewilligungen.

11) Dem Fabrikanten Robert Schärff zu Brieg ist unter dem 9. October 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Gurtenwebstuhl, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau ist unter dem 9. October 1863 ein Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 44.)